



## Suchtmedizinische Grundversorgung – Substitutionsbehandlung opioidabhängiger Patienten

Die BtMVV definiert die Anwendung eines ärztlich verschriebenen Betäubungsmittels bei einem opioidabhängigen Patienten als Substitution. In § 5 dieser Verordnung wird die Verschreibung, die Abgabe und der Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln geregelt (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung – BtMVV vom 20. Januar 1998, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2018 (BGBl. I S. 1078) geändert worden ist.)

### Substitutionsregister/Bundesopiumstelle im BfArM (Sitz Bonn):

Nach § 13 Absatz 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Verbindung mit § 5b Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) führt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für die Länder das Substitutionsregister.

Jeder Arzt, der Substitutionsmittel für einen opioidabhängigen Patienten im Sinne des § 5 BtMVV verschreibt, hat der Bundesopiumstelle im BfArM unverzüglich die in § 5b Absatz 2 BtMVV vorgeschriebenen Angaben zu melden:

- den Patientencode,
- das Datum der ersten Anwendung eines Substitutionsmittels,
- das verschriebene Substitutionsmittel,
- das Datum der letzten Anwendung eines Substitutionsmittels,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, dienstliche Anschrift und Telefonnummer

Die Meldungen an das Substitutionsregister können kryptiert auf elektronischem Weg oder schriftlich auf dem Postweg erfolgen (vgl. § 5b Absatz 2 BtMVV). Das Meldeformular sowie Erläuterungen zur Meldung stehen im Internet unter [www.bfarm.de](http://www.bfarm.de) im Abschnitt "Bundesopiumstelle-Substitutionsregister-Meldung" zur Verfügung.

(<https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Substitutionsregister/Meldung>)

### Suchttherapeutische Qualifikation des Arztes:

Ein Arzt darf hinsichtlich seiner Qualifikation für einen opioidabhängigen Patienten ein Substitutionsmittel verschreiben, wenn und solange er die Mindestanforderungen an eine suchtmedizinische Qualifikation erfüllt. Diese werden von den Ärztekammern nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt. Die jeweils zuständigen Ärztekammern teilen der Bundesopiumstelle auf Anforderung mit, ob die an den pSubstitutionsbehandlungen beteiligten Ärzte die Mindestanforderungen an eine suchtmedizinische Qualifikation erfüllen (vgl. § 5b Absatz 5 BtMVV). Die Ärzte brauchen im Meldeformular keine Angaben zu ihrer suchtmedizinischen Qualifikation zu machen.

Ein Arzt, der nicht die Mindestanforderungen an eine suchtmedizinische Qualifikation erfüllt, darf für höchstens zehn Patienten gleichzeitig ein Substitutionsmittel verschreiben, wenn er zu Beginn der Behandlung diese mit einem suchtmedizinisch qualifizierten Konsiliararzt abstimmt und sichergestellt hat, dass sein Patient zu Beginn der Behandlung und mindestens einmal im Quartal dem Konsiliararzt vorgestellt wird (vgl. § 5 Absatz 4 BtMVV).

In diesem Fall gibt der meldepflichtige substituierende Arzt im Meldeformular zusätzlich die "Angaben zum Konsiliararzt" an

Die Landesärztekammer Brandenburg hat hinsichtlich der Mindestanforderungen eine der folgenden Qualifikationen für approbierte Ärzte festgelegt:

- Zusatzweiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung
- Facharztanerkennung Psychiatrie und Psychotherapie
- Facharztanerkennung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- die erfolgreiche Teilnahme an einem 50-Std.-Kurs nach „Curriculum Suchtmedizinische Grundversorgung“ der BÄK/nach Weiterbildungsrecht anerkannten 50-Std.-Kurs